



Bundesministerium  
der Finanzen

MDg Jörg Kraeusel  
Unterabteilungsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL [IVD3@bmf.bund.de](mailto:IVD3@bmf.bund.de)

DATUM 2. Januar 2012

**- Verteiler U 1 -**

**- E-Mail-Verteiler U 2 -**

BETREFF **Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG;  
Angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis**

GZ **IV D 3 - S 7185/09/10001**

DOK **2011/1016375**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG sind die Umsätze steuerfrei, wenn das Entgelt für eine ehrenamtliche Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Entgelte für die ehrenamtliche Tätigkeit regelmäßig dann angemessen, wenn die Entschädigung den Betrag in Höhe von 50 € je Tätigkeitsstunde nicht übersteigt, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 17 500 € im Jahr nicht übersteigt. Die Möglichkeit der Einzelfallüberprüfung bleibt weiterhin bestehen.

Abschnitt 4.26.1 Abs. 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBI I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2011 - IV D 3 - S 7015/11/10003 (2011/0994839) -, BStBI I S. xxx, geändert worden ist, wird daher wie folgt geändert:

„(4) <sup>1</sup>Geht in Fällen des § 4 Nr. 26 Buchstabe b UStG das Entgelt über einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis hinaus, besteht in vollem Umfang Steuerpflicht. <sup>2</sup>Was als angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis anzusehen ist, muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden; **dabei ist eine Entschädigung in**

Höhe von bis zu 50 € je Tätigkeitsstunde regelmäßig als angemessen anzusehen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von 17 500 € im Jahr nicht übersteigt.<sup>3</sup> Der tatsächliche Zeitaufwand ist nachvollziehbar zu dokumentieren.<sup>4</sup> Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige z. B. laufend gezahlte pauschale bzw. monatliche oder jährlich laufend gezahlte pauschale Vergütung führt zur Nichtanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift mit der Folge, dass sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen – auch soweit sie daneben in Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand bestehen – der Umsatzsteuer unterliegen.“

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 2012 ausgeführt werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag  
Kraeusel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

### Vertrauensschutz für Altfälle

Bislang ging die Praxis davon aus, dass sich die Angemessenheit auf die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit bezieht. Weder aus der Rechtsprechung, noch aus den Anweisungen der Finanzverwaltung war erkennbar, dass verschiedene Ehrenämter zusammenzurechnen wären. Die Rechtsprechung erging zudem zu Ausnahmefällen (z.B. Aufwandsentschädigung 15.000 DM/ Monat, BFH vom 14.5.2008, XI R 70/07), und ergab für die Angemessenheit (bauern-)verbandsüblicher Aufwandsentschädigungen keine Anhaltspunkte. Auch die Finanzverwaltung hatte bislang keine einheitliche Handhabe. Um Schaden vom Ehrenamt und den (nicht vorsteuerabzugsberechtigten) Vereinen abzuwenden, dürfen deshalb Aufwandsentschädigungen, die entsprechend der Obergrenze für Kleinunternehmer zusammen 50.000 Euro nicht überschreiten, aus Vertrauensschutzgründen nicht rückwirkend aufgegriffen werden. Ansonsten werden ehrenamtlich Tätige nachträglich bestraft, obwohl sie und der auszahlende Verband guten Glaubens von der Umsatzsteuerfreiheit ausgehen konnten.

### Klarstellungsbedarf im BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012:

- Für Überschreiten der 17.500 Euro ist auf eine Voraussichtlichkeitsprüfung abzustellen, da ein Ehrenamt regelmäßig nicht zu Beginn, sondern im Lauf eines Jahres übernommen wird. Dadurch kann es zu nicht absehbarem Überschreiten der Grenze kommen, was Zusatzaufwand durch Erstellung nachträglich korrigierter, möglicherweise auch erstmaliger, Umsatzsteuervoranmeldungen mit sich bringen würde. Um dies zu vermeiden, sollte wie bei der Kleinunternehmergrenze und der Erwerbsschwelle (§ 1a UStG) auf ein voraussichtliches Überschreiten abgestellt werden.
- Für die Angemessenheitsprüfung sind nur ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26b UStG (für Vereine) zusammenzurechnen. Ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26a UStG (z.B. für Kammern) sehen keine Angemessenheitsprüfung vor und sind separat zu betrachten.
- Bei der 17.500 Euro-Grenze können nur Aufwandsentschädigungen für Zeitversäumnis und nicht der (echte) Auslagenersatz mitzählen, da dieser kein Entgelt darstellt. Das BMF-Schreiben ist hier uneindeutig, da es im letzten Satz Vergütungen und Auslagenersatz in denselben Zusammenhang stellt. Auslagenersatz (z.B. Reisekosten) ist wie ein durchlaufender Posten zu behandeln.